Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 13. Weimar. 19. Mai 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend Anordnung von Trauervorschriften infolge Hinscheidens Ihrer Königlichen Hoheit der verwitweten Frau Erbgroßherzogin, Seite 69.

Ministerialbekanntmachung.

[47] Für die infolge des tiefschmerzlichen Hinscheidens Ihrer Königlichen Hoheit der verwitweten Frau Erbgroßherzogin anzulegende Trauer wird unbeschadet der für den Großherzoglichen Hof von dem Großherzoglichen Hofmarschallamt zu erlassenden Traueransage und unbeschadet dessen, was Großherzogliche Untertanen in dieser Hinsicht aus eigenem Antrieb tun mögen, hierdurch folgendes angeordnet:

I. Alle öffentlichen Lustbarkeiten, Aufführungen, Schaustellungen und Musik, mit Ausnahme von Kirchenmusik, sind von heute bis zum Tage der Beisetzung der irdischen Überreste Ihrer Königlichen Hoheit, Sonnabend, den 21. Mai d. J. einschließlich, untersagt.

II. Alle Großherzoglichen Staatsdiener haben drei Wochen lang, also bis Mittwoch, den 8. Juni d. J. einschließlich, einen schwarzen Flor um den linken Oberarm und den Hut zu tragen.

III. Das Großherzogliche Staatsministerium, die kollegialisch organisierten Staatsbehörden und die Bezirksdirektoren haben zu allen Ausfertigungen, die Landesuniversität Jena, das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt daselbst, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft zu Gera, sowie der